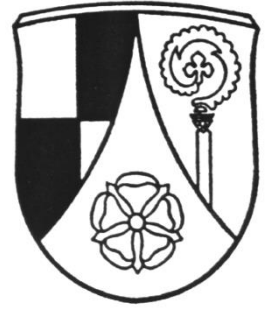


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 1

13. Januar

2023

INHALT:

Bekanntmachung Auslegung UVP Erweiterung Lehmgrube Guggenmühle

**Wasserrecht;
Renaturierung Heidecker Moore;
Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystraße 2, 93053 Regensburg**

**Erstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Schöffenperiode 2024-2028
Nachtrag zum Amtsblatt Nr. 18 vom 04.11.2022**

Führerscheinrecht

Teil Landratsamt

Bekanntmachung Auslegung UVP Erweiterung Lehmgrube Guggenmühle

Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Erweiterung und Änderung einer bestehenden Lehmgrube (Fl.Nr. 231, 232, 233 und 237, Gemarkung Altenfelden) und Wiederverfüllung nach Eckpunkt Papier sowie Rekultivierung auf den Flurnummern 204, 208, 209, 211, 212, 213, 215, 221, 222, 223, 235/1 sowie Teilflächen 205, 220 der Gemarkung Altenfelden

Die Firma Erdbau M. Reithelshöfer GmbH beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Lehmgrube. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg östlich des Ortsteils Guggenmühle

Zum Abbau beantragt wird eine Erweiterungsfläche von ca. 9,5 ha (Abbauvolumen Erweiterungsfläche: 926.880 m³). Zudem ergeben sich Änderungen in der Bestandsfläche von 9,2 ha. Das gesamte Planungsgebiet beträgt etwa 18,7 ha.

Die geplanten Erweiterungsflächen erstrecken sich als Streifen unmittelbar am Ostrand der Lehmgrube „Guggenmühle“ und über die Kuppe des Gräfenbergs hinweg nach Süden. Sie liegen größtenteils innerhalb des Vorranggebiets TO 5 für den Abbau von Ton, das im Regionalplan der Planungsregion 7, „Nürnberg“ festgelegt ist. Neben der bestehenden Abbaustelle sind hier Grünlandflächen und in geringerem Ausmaß Waldflächen vorhanden.

Die Entfernung zu ± geschlossenen Ortsteilen beträgt in der Luftlinie zu Guggenmühle ca. 0,6 km, zu Fischhof ca. 0,9 km und zu Allersberg ca. 1,2 km.

Zur Vorbereitung des Abbaus wird der vorhandene Bewuchs entfernt. Der Oberboden wird abgeschoben und in Mieten innerhalb und am Rand der Abbauflächen gelagert oder gleich wieder auf den Rekultivierungsflächen aufgebracht. Der Abbau erfolgt abschnittsweise bis zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. Zum Schutz des Grundwassers wird dabei eine Lehmschicht von mindestens einem Meter Stärke als Überdeckung des durchlässigen Untergrundes belassen.

Parallel zum Abbau wird die bisherige Geländeform durch Verfüllung der Grube wiederhergestellt. Für die Verfüllung im Bereich der Erweiterungsflächen soll Material mit den gleichen Kennwerten verwendet werden, wie für die bestehende Grube bereits zugelassen wurde. Danach muss das Verfüllmaterial die Zuordnungswerte bis Z 1.2 des Leitfadens „Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ einhalten, für einzelne Parameter gelten die geringeren Zuordnungswerte für Z 1.1. Für die Verfüllung wird nahezu die gleiche Menge benötigt, wie vorher abgebaut wurde. Über der Verfüllung wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die zunächst aus grubeneigenem bindigem Boden besteht. Darüber wird Oberboden angedeckt. Durch die Rekultivierung werden die gleichen Nutzungstypen wieder hergestellt, die bisher vorhanden sind.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen inkl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beim Landratsamt Roth beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Abgrabungsgesetz - BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 9,2 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für das abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Roth als untere Abgrabungsbehörde.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen und Baubeschreibung folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung und landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP Bericht und zusammenfassende Darstellung
- Übersichtslageplan mit Schutzgebieten
- amtl. Lageplan
- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation
- Bestandsplan Boden und Wasser
- Bestandsplan Flora und Fauna
- Abbauplan
- Verfüllungsplan
- Maßnahmenplan Landschaftspflege und Artenschutz
- Rekultivierungsplan
- Erläuterungsplan Eingriffsregelung
- Schnitte
- Erläuterungsplan Kompensationsumfang
- Berechnung Kompensationsbedarf und Umfang
- Wasserwirtschaftliche Bewertung (Hydrogeologie)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Artenliste Pflanzen

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet im UVP-Portal Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in den Bundesländern (<https://www.uvp-verbund.de>) veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab **Donnerstag, den 19. Januar 2023** auf die **Dauer eines Monats**, also bis einschließlich **Montag, den 20. Februar 2023** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Landratsamt Roth (Abgrabungsbehörde) in 91154 Roth, Weinbergweg 1, Haus B, UG, Zimmer U39 während der Dienstzeiten Mo. - Mi. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr; Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 18:00 Uhr; Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

oder

Markt Allersberg (Bau- und Umweltamt) in 90584 Allersberg, Marktplatz 1, 2. OG, Zimmer 2.04 während der Dienstzeiten Mo. - Mi., Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr; Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 15:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Nach Umweltrechtsbehelfgesetz anerkannte Vereinigungen sollen in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Montag, den 20. März 2023 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landratsamt Roth (Abgrabungsbehörde) in 91154 Roth, Weinbergweg 1, Haus B, UG, Zimmer U39, bzw. 91152 Roth, oder im Rathaus des Marktes Allersberg, Marktplatz 1, 2.OG, Zimmer 2.04

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht zwingend vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Pfaffenritter
Itd. Regierungsdirektor

44-Hch 6417-2020/001782

**Wasserrecht;
Renaturierung Heidecker Moore;
Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystraße 2, 93053 Regensburg**

Die Bayerischen Staatsforsten AöR planen die Renaturierung von vier Moorflächen nördlich und westlich von Heideck („Brunnholz“, „Ehkomm“, „Breitmoos West“ und „Breitmoos Ost“), Stadtgebiete Heideck und Hilpoltstein und Gemeindegebiet Georgensgmünd, sowie von einer Moorfläche („Rote Wiesen“) im Gemeindegebiet Pleinfeld (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen).

Ziel der Renaturierung ist es, durch Vernässung des Waldbodens das Torfwachstum anzuregen, zu einer ökologischen Optimierung der Moorflächen beizutragen und damit die Funktion der Moore einer Kohlenstoffdioxid-Senke zu fördern.

Die Vernässung soll anhand von einzubringenden Sperrriegeln (Torfdämmen) in die Gräben und Bäche, die im Bereich der Moorflächen liegen, erfolgen. Da sich aufgrund der Sperrriegel und der daraus resultierenden Vernässung der Moorflächen Veränderungen im oberirdischen Abfluss sowie in den Grundwasserverhältnissen ergeben, soll im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens eine Bewertung der hydrogeologischen / hydrologischen Situation erfolgen. Zum Vorhaben ist eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Hydrogeologie/Hydrologie sowie auf Unter- und Oberlieger vorgesehen. Des Weiteren ist eine ökologische Zustandserhebung sowie eine Hydrologische und Hydrogeologische Beweissicherung geplant, welche ein Abfluss-Monitoring (Breitmoos Ost und West, Brunnholz, Rote Wiesen) und ein Grundwasser-Monitoring umfasst.

Die Bayerischen Staatsforsten AöR beantragen die erforderliche wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung von Sperrriegeln in Fließgewässern III. Ordnung (Graben zum Kühweiher / zur Roth, Maukbach, Schweinszuchtbach, Roter Graben) sowie zur Vernässung der Moorflächen.

Die beabsichtigte Gewässerbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind insbesondere folgende Gründe:

Das Vorhaben (5 Teilbereiche, betroffene Fläche insgesamt ca. 200 ha) kann sich auf bestehende Gewässerbenutzungen auswirken. Die Errichtung der Torfdämme bringt zum Teil eine Anhebung der Grabensohle mit sich, wodurch lokal eine Abflussverzögerung durch ein geringeres Gefälle erzeugt wird. Durch die Sperrriegel entsteht eine geringe Wasserretention des oberirdischen Abflusses in den Bächen und Gräben, sodass eine Dämpfung der Abflussspitzen zu erwarten ist.

Die rechnerisch ermittelte Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit nach SIUDA beträgt ca. 30 %. Die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit kann eine zeitlich verzögerte Befüllung und einen zeitlich verringerten Wasserstand der im Einzugsgebiet befindlichen Teiche mit sich bringen (zeitliche Abflussverzögerung nach SIUDA [2] ca. 30 – 50 %). Hinsichtlich des quantitativen Aspekts wären bei der Befüllung der Teiche aber keine Einschränkungen zu erwarten.

Es fallen keine überwachungsbedürftigen oder wassergefährdenden Abfälle an.

Umweltverschmutzungen sowie deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastungen der Umwelt sind auszuschließen.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind auszuschließen

Die betroffene Fläche wird derzeit als Wald von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet. Durch die Renaturierungsmaßnahme wird der natürliche Wasserhaushalt der Moore wiederhergestellt. Der bestehende artenarme Forst wird sich durch den Waldumbau und dem veränderten Wasserhaushalt zu einem artenreichen natürlichen Wald entwickeln.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet Nr. 6832-372 „Röttenbacher Wald“ und im SPA-Gebiet Nr. 6832-471 „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke des FFH- sowie SPA-Gebietes werden nicht beeinträchtigt (vgl. FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 30.09.2022).

Die Maßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes aufgrund der Renaturierung der Moorflächen können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der „Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Hilpoltstein und Heideck und in der Gemeinde Georgensgmünd (Landkreis Roth) vom 13.11.1978 für die Erschließung von Grundwasservorkommen durch den Freistaat Bayern“ sowie innerhalb des Geltungsbereiches der „Verordnung des Landratsamtes Roth das Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet Speicherwald in den Städten Hilpoltstein und Heideck im Landkreis Roth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hilpoltstein vom 29.04.2005“ (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete durch die Maßnahme können ausgeschlossen werden.

Weitere besondere Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen insbes. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung untereinander) zu besorgen.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 03.01.2023

Feigel
Abteilungsleiterin

AL 3P-Scdo/Om

**Erstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Schöffenperiode 2024-2028
Nachtrag zum Amtsblatt Nr. 18 vom 04.11.2022**

Für die Jugendschöffenperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 ist vom Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Roth eine Jugendschöffen-Vorschlagsliste aufzustellen.

Mit Schreiben vom 03.01.2023 wurde dem Kreisjugendamt Roth nun mitgeteilt, dass dem Amtsgericht Schwabach mindestens 26 Personen vorzuschlagen sind. Es sollen je zur Hälfte Frauen und Männer vorgeschlagen werden.

Roth, den 09.01.2023
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Baudouin**

Vorname: **Gaetan Eric**

(zuletzt) wohnhaft in F-37300 Joue-Le-Tours, Allee de la Douzillere 9

am 10.01.2023 ein Schreiben verfasst (Az.: 43-Kai).

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Baudouin wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 10.01.2023

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Wisniewski**

Vorname: **Pawel**

(zuletzt) wohnhaft: **unbekannt**

am 10.01.2023 ein Schreiben verfasst (Az.: 43-Kai).

Herr Wisniewski ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Wisniewski wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 10.01.2023

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-
